

Donnerstag, 16. August 2012

Christoph Schulze
Mitglied des Landtages Brandenburg

Kleine Anfrage

an die Landesregierung

Schnelle Umsetzung des Schallschutzes im Flughafenumfeld

Nach dem OVG-Beschluss vom 15.06.2012 (Az. 12 S 27.12) zum Schallschutz im Flughafenumfeld stellt sich die Frage, ob nun alles getan wird, um den Anwohnern bis zur Eröffnung des Großflughafens BER einen ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde frage ich die Landesregierung:

- 1. Welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung derzeit geprüft und/ oder erarbeitet, die sicherstellen, dass unverzüglich mit der Umsetzung des Schallschutzprogramms begonnen wird und somit bis zur Eröffnung des Flughafens möglichst viele Bürgerinnen und Bürger Schallschutz erhalten?**

Inbesondere:

- 2. Wird die Landesregierung zur Beförderung einer zeitnahen Umsetzung des Schallschutzprogramms eine interministerielle Arbeitsgruppe mit der notwendigen Fachkompetenz bilden bzw. ist dieser Schritt bereits erfolgt (bitte begründen)?**
- 3. Trifft es zu, dass die FBB der Verfügung des MIL vom 2.7.2012, den Schallschutzberechtigten in der Tagschutzzone unverzüglich korrigierte Kostenerstattungsvereinbarungen (mit $NAT=0*55$ dB(A) als maßgeblicher Berechnungsgrundlage) zu übersenden, nicht nachkommt? Wenn ja, wie begründet die FBB die Unterlassung des Vollzugs der behördlichen Verfügung? Wenn nein, wie viele Kostenerstattungsvereinbarungen sind von der FBB erarbeitet worden und den betroffenen Bürgern zugesandt worden?**
- 4. Wird die Landesregierung im Falle fehlender Mitwirkung der FBB bei der verfügten Überarbeitung der Kostenerstattungsvereinbarungen (am 30.07. muss die FBB den ersten Bericht im Rahmen der Nachweisführung der Erfüllung der Anforderungen zum baulichen Schallschutz vorlegen) dem OVG-Beschluss vom 15.06.2012 genügende Kostenerstattungsvereinbarungen im Rahmen einer Ersatzvornahme gemäß § 19 VwVG Bbg von einem unabhängigen Planungsbüro erstellen lassen und die Kosten dieser gutachterlichen Tätigkeit ggf. durch ein Verwaltungszwangsverfahren betreiben und die Verfügung vollstrecken (bitte begründen)?**

5. Kann ein Projektsteuerungsbüro im Wege der Ersatzvornahme auch die weiteren Leistungen (Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Vergabe und Abnahme der Bauleistungen) durchführen? Wann werden Ersatzvornahmen durchgeführt werden? Wenn nein, warum nicht?
6. Sieht die Landesregierung die in den Fragen vier und fünf genannten Maßnahmen durch die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gedeckt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wann ist mit einer Beauftragung zu rechnen?
7. Kann die Landesregierung die Vorfinanzierung der im Rahmen des Schallschutzprogrammes zu erbringenden Ingenieurs- und Bauleistungen (nach fachlicher Prüfung durch ein Projektsteuerungsbüro) durch an Bürger zu vergebende zinslose Darlehen sicherstellen? Wenn nein, welche rechtlichen und/ oder fiskalischen Gründe führt die Landesregierung (bitte etwaige Rechtsgrundlage ausführen)?
8. Wäre eine Vorfinanzierung des Schallschutzprogrammes ohne eine anschließende Rückerstattung der Kosten durch den Flughafen seitens der Landesregierung als Beihilfe anzusehen und daher gegenüber den Brüsseler Wettbewerbshütern notifizierungspflichtig (bitte begründen)? Wenn ja, wie viel Zeit wird ein Brüsseler Prüfverfahren voraussichtlich in Anspruch nehmen?
9. Sofern die FBB den Betroffenen korrigierte Baumaßnahmen- oder Kostenerstattungsvereinbarungen vorlegt, wird die Landesregierung auf Wunsch der Betroffenen diese Neuberechnungen einer lärm- und bauphysikalischen Überprüfung unterziehen lassen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wen würde Landesregierung mit der Überprüfung beauftragen?
10. Ist es zutreffend, dass Bürger bereits Anfang April 2012 einen Antrag auf aufsichtsrechtliches Einschreiten gegenüber dem MIL gestellt haben, bis dato jedoch hierauf noch nicht einmal eine Antwort erhalten haben? Wenn ja, warum nicht? Wenn nein, wie sah die Antwort aus und konnte diese Bürger bei der Durchsetzung des Schallschutzes unterstützen?
11. Wie viele Bürger haben ihren Antrag gestellt und die korrigierte schallschutztechnische Berechnung eines Raumes zur Begründung beigefügt?
12. Hat die Landesregierung die in den Anträgen vorgelegten lärm- und bauphysikalischen Ausarbeitungen gesichtet? Wenn ja, warum wurden diese Anträge nicht beschieden? Wenn nein, warum nicht?
13. Welches Referat des MIL ist für die Beurteilung und den Bescheid der Anträge auf aufsichtsrechtliches Einschreiten zuständig und welche Dienststellen werden dabei unterstützend hinzugezogen, wenn z.B. lärm- und bauphysikalische Expertise vonnöten ist?
14. Ist es zutreffend, dass für die sieben im OVG-Beschluss vom 15.06.2012 gegenständlichen Klägergrundstücken bereits korrigierte Kostenerstattungsvereinbarungen bürgerseitig erarbeitet worden sind und entsprechende Kostenschätzungen vorliegen, die unterhalb von 60 bzw. 70 Td.€ liegen? Können die Kostenannahmen vom MIL bestätigt werden? Wie hoch ist der durchschnittliche Wert pro Grundstück, das mit 0x 55

dB(A) zu schützen ist?

15. Hat das MIL diese bürgerseitig korrigierten Kostenerstattungsvereinbarungen geprüft und den Klägern ggf. bestätigt, dass diese mit der Beauftragung von Ingenieurbüros und Firmen beginnen können? Wenn ja, wann ist mit der Übersendung der Bestätigung zu rechnen? Wenn nein, welche Gründe sprachen gegen eine eingehende Prüfung bzw. gegen eine Anerkennung der in den beigebrachten Unterlagen ausgeführten Berechnungen?
16. Ist die von Bürgerinitiativen vertretene Annahme zutreffend, dass gemäß des Wortlauts der Verfügung des MIL (insb. S.3) die Betroffenen sofort mit der Beauftragung von Schallschutzmaßnahmen ausführenden Ingenieurbüros bzw. Bauunternehmen beginnen können, da das MIL die finanzielle Erstattungspflicht der FBB gegenüber den Schallschutzberechtigten durch Zwangsmittel durchsetzen wird (bitte begründen)?
17. Wie will das MIL den Neustart des Schallschutzprogramms auch für die Bürger sicherstellen, die nicht bereit sind, eigeninitiativ Firmen direkt zu beauftragen? Verzichtet das MIL auf Zwangsmaßnahmen in Bezug auf die Durchsetzung von Zahlungsverpflichtungen, die der FBB entstehen können?
18. Wenn nein, wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass Entschädigungszahlungen, die in der Summe wohl einen dreistelligen Millionenbetrag umfassen, unverzüglich gewährleistet werden können?
19. Trifft es zu, dass ein Gutachten für das MIL zur Umsetzung des Schallschutzprogramms erarbeitet worden ist und welche Aussagen sind hieraus zu entnehmen?
20. Trifft es zu, dass mit diesem Gutachten auch die stichprobenhafte Überprüfung der Bestandsaufnahmen, die Überprüfung der korrekten Schalldämmmaße und das Einhalten öffentlich rechtlicher Vorschriften (EnEV) kontrolliert werden soll?
21. Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung, dass in den sechs verkehrsreichsten Monaten durchschnittlich weniger als einmal pro Tag ein Maximalpegel von 55 Dezibel im Rauminnern überschritten werden darf, obwohl im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (Abschnitt A II 5.1.2., S. 105) jedwede Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) untersagt wird (bitte entsprechende Passage des Planfeststellungsbeschlusses und/ oder eines diesbezüglichen gerichtlichen Entscheides angeben sowie die Interpretation der von der Landesregierung herangezogenen urkundlichen Grundlage ausführen)?
22. Wann hat die Landesregierung, als Vertreterin des Gesellschafters Land Brandenburg und vertreten durch den Ministerpräsidenten sowie zwei Ministern im Aufsichtsrat, erstmals davon erfahren, dass die FBB den Schallschutz im Tagschutzgebiet anhand der Maßgabe, dass sechs tägliche Überschreitungen des Maximalpegels von 55 dB(A) zulässig sind, dimensionieren und umsetzen ließ?
23. Hat die FBB nach Ansicht der Landesregierung sich dadurch des Tatbestandes des Betruges schuldig gemacht? Wenn nein, wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung? Wenn ja, welche rechtlichen Schritte wird die Landesregierung diesbezüglich einleiten?

- 24. Warum würde die Öffentlichkeit hierüber nicht umgehend informiert?**
- 25. Warum hat die Landesregierung nicht sofort nach Bekanntwerden der durch das OVG als rechtswidrig erkannten Schallschutzpraxis aufsichtsrechtliche Schritte eingeleitet, die mit konkreten Anforderungen und Maßnahmen verbunden worden sind?**
- 26. Warum stellt die Landesregierung das erforderliche Kartenmaterial, aus dem die Belastungen der Bürger (siehe im einzelnen hierzu die Auflistung im Bescheid des MIL vom 2.7.2012) hervorgehen?**
- 27. Will die Landesregierung die Unterbrechung in der Durchführung des Schallschutzes seitens des Flughafens weiter tatenlos zusehen?**

Christoph Schulze